



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter

Hirsch, Hans

Prag, 1922

III. Kapitel. Die Funktionen des Hochgerichtes

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68002)

Drittes Kapitel.

Die Funktionen des Hochgerichtes.

Die fränkische Gerichtsverfassung kennt bereits die Scheidung in gebotene und ungebotene Gerichtsversammlungen. Es soll die Hauptarbeit dieses Kapitels werden, zu untersuchen, welche Aufgaben die Verwaltung des Hochgerichtes dem echten und dem unechten Ding gestellt hat. Die ältesten Vogteiurkunden reden gewöhnlich von drei ungebotenen Gerichtstagen, ohne aber über die Strafgerichtsbarkeit Näheres zu bestimmen. Da sie bei solchem Anlaß fast regelmäßig das Drittel der Geldbußen dem Vogte zuweisen,¹⁾ kann schon daraus geschlossen werden, daß es die bußfähigen Fälle waren, über die an diesen Tagungen gerichtet wurde. Einzelne Vogteiurkunden, die ausführlichere Angaben machen, sagen dies klar und bestimmt,²⁾ andere wiederum nennen Strafsachen, deren Bußwürdigkeit geradezu als Regelfall bezeichnet werden darf.³⁾ Dann ergäbe sich von selbst, daß die peinlich zu ahndenden Verbrechen dem gebotenen Ding vorbehalten blieben. Dazu würde die Erwägung passen, daß in älterer Zeit die todeswürdigen Untaten zumeist die handhaften waren, die ein sofortiges oder wenigstens kurz befristetes Einschreiten des Hochrichters notwendig machten.

Wieder ist es einer der großen Vorteile, die die spätmittelalterlichen Weistümer der Forschung darbieten, daß ihre Angaben Rückschlüsse in die quellenarmen früheren Zeiten zulassen. Was die bayrisch-österreichischen Weistümer über die Aufgaben der zwei oder drei ungebotenen Gerichtstage, des Maien- und Herbstdings, wie die Bezeichnung oft lautet, berichten, ist immer das gleiche: über Erb, Eigen und Geldschuld, kurz gesagt über zivilrechtliche Angelegenheiten, wird dort verhandelt.⁴⁾ Vom Blutgericht reden diese Rechtsquellen gewöhnlich in ganz anderem Zusammenhang. Der auf handhafter Tat ergriffene Missetäter wird ein paar Tage festgehalten und bewacht, bis ihn der Hochrichter abholen läßt. Die Kerkerhaft, die dann auf ihn wartet, ist auch keine lange. Bestimmungen, daß alle, die „in berechten“ wollen, gleich bei der Auslieferung mitzukommen haben,⁵⁾ daß bei dem Übersiebnen sechs vor dem

¹⁾ So vor allem die Ebersheimer Fälschungen, vgl. Dopsch, *Mittelalt. d. Inst.* 19, 613 f.

²⁾ M. B. 12, 346, 16, 151, O. Ö. UB. 1, 131.

³⁾ So das oben S. 14 angeführte Augsburger Recht.

⁴⁾ Ich kenne nur ein bayrisches Weistum, in dem die schweren Straffälle in sehr bestimmte Beziehungen zu den drei Jahrdingen gesetzt werden (GW. 3, 657). Aber es können auch bloß die bußwürdigen Fälle gemeint sein.

⁵⁾ Siehe oben S. 55 N. 4.

Niederrichter schwören, worauf der Verbrecher „mit dem sibenden“ dem Landrichter übergeben wird,¹⁾ haben nur dann einen Sinn, wenn man sich die Aburteilung unmittelbar an die Auslieferung angeschlossen denkt. Ludwig der Bayer hat einmal bestimmt, über einen Verbrecher müsse längstens 14 Tage nach seiner Einbringung entschieden sein.²⁾ Nach einem Salzburger Taiding von 1432 soll der eingelieferte Übeltäter noch an demselben Tage gerichtet werden.³⁾ In Worms muß ein am Morgen aufgegriffener Untäter ausgenommen an Festtagen noch am nämlichen Tag abgeurteilt werden, worauf ihn der Schultheiß sogleich außerhalb der Stadt dem Grafen zu sofortiger Hinrichtung überstellt.⁴⁾

Gewiß konnten in den Ehafttaidingen wegen schwerer Verbrechen Klagen eingebracht werden, die Rügefälle waren sogar an diese Art von Gerichtstagung gebunden. Aber ebenso nahe liegt, daß die sühnegerichtliche Erledigung der Klage und die kriminelle Behandlung einer hohen Rüge mindestens eine weitere Gerichtssitzung notwendig machten.⁵⁾ Das sind die gebotenen Tagungen, die fallweise angesetzt werden konnten⁶⁾ oder von 14 zu 14 Tagen abgehalten wurden.⁷⁾ Kommt noch dazu, daß bei einem schweren Kriminalfall Richter und Urteiler sofort zu einem Notgericht zusammentreten konnten oder die Dinggemeinde, in der sich der Fall ereignet hatte, eine derartige Gerichtsversammlung einberief. Dem entspricht, wenn in Magdeburg an den drei Jahrdingen des Vogtes nur über solche Straffälle verhandelt wird, die sich in den vorausgehenden 14 Tagen ereignet haben. Schon Planck⁸⁾ hat diese Bestimmung

¹⁾ GW. 3, 685.

²⁾ M. G. Const. 5, 476.

³⁾ ÖW. 1, 45.

⁴⁾ Vgl. Keutgen, Urkunden S. 111. Es heißt vom Schultheiß und vom Grafen, sie hätten „continuo“ vorzugehen

⁵⁾ So erklärt sich, wenn eine Mattseer Urkunde von 1305 (Font. rer. Aust. 2. Abt. 49, 111) festsetzt: omnes tam de nostra quam de eorum familia, quantumcumque sint facinorosi, duobus diebus in anno, in quibus placitum advocacionis habetur, debent se nostro advocato seu iudici absque timore et qualibet offensa in placito presentare et securi ad propria remeare. Also mußte zur Verhandlung einer Klage ein neuer Termin anberaumt werden.

⁶⁾ Ein fränkisches Weistum (GW. 6. 23) spricht von den drei Jahrdingen und von den Gerichtstagen, die „da czwuschen“ notwendig sind und nur von Schultheiß und Schöffen besucht werden müssen.

⁷⁾ Darum reden rheinische Weistümer (GW. 2, 459, 540) davon, daß ein gefangener Missetäter von 14 zu 14 Tagen bis zu sechs Wochen vor Gericht gestellt werden soll. Mit diesen Terminen hängt sicher auch zusammen, daß die Asylberechtigung gewöhnlich sechs Wochen und drei Tage Giltigkeit hat; denn diese Zeit war erforderlich, um einen flüchtigen Verbrecher zu ächten und damit den Asylschutz für ihn aufzuheben (vgl. His, Strafr. 1, 407).

⁸⁾ Gerichtsverfahren 1, 22 ff. Man wird zur Annahme versucht, daß die Einführung der gebotenen Gerichtstermine als Regelung des Verfahrens bei handhafter Tat anzusehen ist. Jedenfalls bot eine Gerichtsverfassung, die dem Hochrichter das ungebotene, dem Schultheißen das gebotene Ding überwies, dem letzteren, da er viel häufiger zu Gericht saß, einen Haltpunkt, seine Befugnisse auf Kosten des ersteren auszudehnen (siehe auch oben S. 61 f.).

richtig dahin gedeutet, daß daneben das Notgericht bei handhafter Tat und die alle 14 Tage erreichbare hohe Gerichtsbarkeit des Schultheißen bestehen. Für das spätere Mittelalter konnte sich aus solchen Verhältnissen eine Vermengung von sühnbaren und unsühnbaren Strafsachen an gebotenen und ungebotenen Gerichtstagen ergeben.¹⁾ Umso bedeutungsvoller ist, daß Urkunden des hohen und späteren Mittelalters den ursprünglichen Zusammenhang zwischen handhaftem Tatbestand, gebotenen Ding und peinlicher Erledigung im Blutgericht mit wünschenswerter Deutlichkeit erkennen lassen. Eine Urkunde für Ilsenburg vom Anfang des 13. Jahrh. spricht von einem dreimaligen „godyng“; bei einem Ungericht aber habe der Vogt zu jedem Tag und zu jeder Stunde als ordentlicher Richter seines Amtes zu walten.²⁾ Noch älter (1221) ist eine Urkunde für Berge,³⁾ die dem Vogt die schweren Verbrechen zuweist (raptus, effusio sanguinis, insidiae et irruptio, que not, bluthrust, lage, heimsuke appellatur), dann aber fortfährt: ac preterea ius banni et trium iudiciorum annuorum. Hier wird also die hohe Strafgerichtsbarkeit von der Banngewalt und dem Recht, drei placita im Jahre abzuhalten bestimmt geschieden. Die älteren alamannischen Weistümer und Vogteiurkunden reden von dem Stock, in den ein Verbrecher gefangen gesetzt wird, und regeln die Bewachungspflicht der Bauern, für die sie verköstigt werden müssen. Schon daraus ergibt sich, daß ein solcher Zustand nicht monatelang andauern kann. Offenbar ein paar Tage nach der Gefangensetzung holt in Münchweier der Bote des Vogtes den Dieb.⁴⁾ Eine Ebersheimer Urkunde spricht von einer 15tägigen Bewachung.⁵⁾ Das ist genau die Frist von einem gebotenen Gerichtstermin zum nächsten. Nach einem Diplom Friedrichs I. von 1152 wurde über furtum und effusio sanguinis nicht in den drei Jahrdingen, sondern „alio . . . tempore“ gerichtet.⁶⁾ Die älteste und gleichzeitig deutlichste Aussage dieser Art machen die echten und die falschen St. Maximiner Vogteiurkunden⁷⁾ aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh. Der Vogt hat dreimal im Jahr ein Placitum, der Hunne nur einmal in jedem dritten Jahr „nisi recens fuerit furtum“. Es ist auch wirklich schwer, sich vorzustellen, wie die handhaften Fälle, für die das Blutgericht in Frage kam, nur auf dem echten Ding hätten Erledigung finden sollen.

¹⁾ Vgl. dazu Rietschel, Burggrafenamt S. 36 und Stolz, Arch. f. österr. Gesch. 102, 203 f.

²⁾ GQu d. Prov. Sachsen 6/1, 161.

³⁾ Ebenda 9, 50 u. 54.

⁴⁾ Dies scheint sich mir aus der ununterbrochenen Aufeinanderfolge, in der von der Ergreifung, Bewachung und Auslieferung des fur captus die Rede ist (N. A. 25, 809 f.), ganz von selbst zu ergeben.

⁵⁾ Siehe Dopsch, Mitt. d. Inst. 19, 614. Diese Bewachungsfrist kennen auch die Weistümer der Rheinprovinz (ed. Aubin, 2, 1, 101). In dem ius cippi des Maurismünsterer Rechtes (Schöpflin, Als. dipl. 1. 227 f.) heißt es von der Bewachungsdauer bloß „quamdiu ibi jacuerit“.

⁶⁾ St. 3623.

⁷⁾ Beyer, Mittelrhein. UB. 1, 438.

Dieser bestimmte Hinweis der St. Maximiner Urkunden auf den handhaften Diebstahl ist überaus bedeutungsvoll. Nicht mehr und nicht weniger dürfen wir ihm entnehmen, als daß die älteren Vogteiurkunden, wenn sie vom Bann und den drei ungeborenen Gerichtstagen sprechen, das Blutgericht gar nicht meinen, daß dieses vielmehr außerhalb der drei Placita von Fall zu Fall in Tätigkeit gesetzt wurde. Darauf bezieht sich der immer wiederkehrende Satz echter und falscher Vogteiurkunden, demzufolge der Vogt über die drei Jahrdinge hinaus das Klostergebiet nur auf Einladung des Abtes betreten durfte.¹⁾ Das Blutgericht ging aus den Fällen handhafter Tat und dem geborenen Ding hervor, die Bußengerichtbarkeit wird hauptsächlich im ungeborenen Gericht geübt.

Diese Scheidung lassen die ältesten Vogteiurkunden, die sich über die Gerichtsbarkeit genauer aussprechen, klar hervortreten. Das Echternacher Weistum von 1095²⁾ weist dem regelmäßigen Placitum „nur“ Totschlag, blutige Verwundung und die Einsetzung der Schöffen zu. Vom Blutgericht und dem Diebstahl ist an einer anderen Stelle die Rede. Wer beim Diebstahl aufgegriffen und überführt wird, mit dem soll nach dem Spruche der Schöffen verfahren werden. Daß damit die Verhängung einer Lebensstrafe gemeint ist, folgt aus der Aufteilung des Besitzes eines solchen Übeltäters unter Kloster und Vogt. Das heißt doch so viel, daß man mit der Aburteilung eines solchen Diebes nicht erst auf ein placitum legitimum wartete, sondern die Erledigung einer Gerichtsversammlung zuwies, die eigens zu diesem Zwecke zusammentrat. Mit dieser Darstellung des Echternacher Weistums decken sich die Bestimmungen des Weistumes für Osterhofen. Hier wie dort wird über die Hochgerichtsfälle, die an den Jahrdingen zu erledigen sind, und über die Auslieferung des hinzurichtenden Diebes an den Blutrichter besonders verfügt.³⁾ Noch weiter zurück führt uns die zuletzt von Weimann⁴⁾ benutzte Stelle einer Kölner Schenkungsurkunde aus dem 9. Jahrh., in der es von den Bewohnern des geschenkten Allods heißt:⁵⁾ *tria placita debent adire in anno, nisi pugnam faciant aut furta aut predas agant; nullum placitum adibunt nisi tria.* Hier haben wir die Scheidung zwischen den Jahrdingen und der Durchführung eines Zweikampfes und der Betreibung eines Falles von Diebstahl und Raub. Diese Angelegenheiten werden außerhalb der ungeborenen Gerichtstagungen, die jeder zu besuchen hat, erledigt. Dieselbe Trennung ergibt sich aus den zahlreichen spätmittelalterlichen Weistümern. Auch dort wird immer wieder

¹⁾ Beispiele bei Waas, Vogtei und Bede 1, 142 N. 2.

²⁾ Beyer, Mittelrhein. UB. 2, 22 f.

³⁾ Siehe M. B. 12, 346 f.

⁴⁾ In Gierkes Untersuchungen 119, 23.

⁵⁾ Kindlinger, Münst. Beiträge 2, Urkunden S. 3. *Agere* heißt hier soviel wie betreiben; im nämlichen Sinne sprechen spätere Urkunden von dem actor.

ein Unterschied gemacht zwischen dem Ehafttaiding und der Behandlung handhafter Fälle, die zur Auslieferung an den Blutrichter führen.

Von den Meinungen, die zuletzt über die verschiedenen Aufgaben von echtem und gebotem Ding geäußert worden sind, verdient die Anschauung von O. Stolz¹⁾ besondere Hervorhebung. In der Gerichtsverfassung Deutsch-Tirols vermögen wir keinen Zusammenhang zwischen den alten Ehafttaidingen und den jüngeren, der Aburteilung schwerer Verbrecher dienenden Malefizrechten zu erkennen. Gewiß ist die Vollzähligkeit der Teilnehmer, die die Ehafttaidinge mit diesen Malefizrechten gemeinsam haben, seit den Tagen der karolingischen Gerichtsreform ein Merkmal des ungebotenen Dings, an dem die Weistümer des späteren Mittelalters im wesentlichen festhalten. Dem steht aber die alte volksrechtliche Übung gegenüber, nach der die Verurteilung und Hinrichtung eines auf handhafter Tat ergriffenen Missetäters das Werk der gesamten Gerichtsgemeinde sein soll. Demnach ergibt sich weit eher ein Zusammenhang zwischen den Malefizrechten und dem Verfahren bei handhafter Tat, das zu einer gebotenen Gerichtsversammlung führen konnte. Übrigens scheinen auch in der Tirol benachbarten Schweiz die gebotenen Dinge als Vollgerichte abgehalten worden zu sein.²⁾

Die Frage ist der Untersuchung wert, ob die Trennung zwischen hoher und Blutgerichtsbarkeit auch in der finanziellen Seite des Hochgerichtes erkennbar entgegentritt. Die älteren Urkunden des 12. und 13. Jahrh., die von dem hohen Gericht reden, betonen in der Regel nur die Bußwürdigkeit der Straffälle, indem sie das Drittel der Gelder dem Hochrichter zusprechen. Es verdient besonders erwähnt zu werden, daß dieses Bußendrittel nicht einfach nach Lehenrecht weiter verliehen werden darf.³⁾ Vielfach bezieht sich die Drittelung nicht allein auf die Bußen, sondern auch auf die Fahrhabe des hinzurichtenden Missetäters und öfters sogar auf die ganze Hinterlassenschaft. Würde diese Beobachtung für einen starken Zusammenhang zwischen dem peinlichen Gericht und den finanziellen Einkünften des Hochrichters sprechen, so steht dem eine andere gegenüber, die mühelos aus hunderten spätmittelalterlichen Quellen gewonnen werden kann: der Verbrecher wird notdürftig bekleidet den Schergen des Landrichters übergeben und ausdrücklich wird solchen Bestimmungen noch hinzugefügt, über die Habe des Untäters stehe nur der ausliefernden Grundherrschaft oder Gemeinde ein Verfügungsrecht zu. Solche Festsetzungen bezeichnet eine Zisterzienser Urkunde geradezu als altes Recht des Ordens.⁴⁾ Am Ausgang des Mittelalters haben

¹⁾ Arch. f. österr. Gesch. 102, 203 f.

²⁾ Vgl. Glitsch, Der alamannische Zentnar S. 16 f. (Leipziger Berichte philol.-hist. Kl. 69)

³⁾ Dies sagt eine Salzburger Urkunde von 1160 (Salzburger UB. 2, 486).

⁴⁾ Siehe Hirsch, Klosterimmunität S. 142.

diese Bestrebungen, den Hochrichtern mehr und mehr von den Einkünften und materiellen Vorteilen zu entziehen, den Erfolg gehabt, daß uns aus diesem Kreise die Klage wegen mangelnder Einträglichkeit des Amtes entgegentritt.

In diesen verschiedenen Auffassungen prägt sich die Wandlung aus, die der Begriff der Hochgerichtsbarkeit im Laufe der Jahrhunderte erfahren mußte. Ursprünglich war das Kompositionensystem vorherrschend, darum reden die älteren Urkunden nur von dem Bußendrittel; dann kommt die Fortbildung vom Hochgericht zum Blutgericht, nun macht sich das Bestreben des Grundherrn und der städtischen Kreise geltend, das Konfiskationsrecht des Blutrichters einzuschränken oder gar aufzuheben. Dazwischen liegt die Vereinigung von Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und das Recht des Richters auf einen Teil der Bußen und der Habe des Verurteilten. Die Urkunden folgen mit ihren Bestimmungen bald dieser, bald jener Richtung.¹⁾ Scharf und klar trennt eine späte Fälschung auf den Namen Karls des Großen für Leberau das Bußendrittel von den Kriminalfällen,²⁾ während in anderen ähnlichen Quellen der Zusammenhang zwischen ersterem und dem Blutgericht gewahrt bleibt.³⁾

Die Rechte des Hochrichters auf den Nachlaß Verurteilter werden von den Quellen in verschiedenem Ausmaß erwähnt. Selten wird in den Urkunden bei Verbrechen, die mit Lebensstrafe geahndet werden, die Vermögensentziehung schlechthin genannt.⁴⁾ Als weiterer Eingriff in das Eigentum des Missetäters war die Wüstung seines Hauses zulässig oder es wurde das Haus, das der Schauplatz der Untat gewesen war, von dem Richtspruch betroffen.⁵⁾ Am häufigsten wird das Recht des Richters auf die Fahrhabe des Verurteilten anerkannt,⁶⁾ von der bestimmte Stücke den Schergen zufallen. Wenn auch bei diesen Erträgen eine Drittelung erwähnt wird, so war das Bestreben der Grund- und Immunitätsherren wirksam, den für Geldbußen getroffenen und ihnen günstigen Aufteilungsschlüssel auch in solchen Fällen anzuwenden. Im steigenden Maße haben sie es gerade in dieser Hinsicht verstanden, ihre Interessen zu wahren, so daß im späteren Mittelalter in allen Fragen, die sich auf Einziehung von Eigentum und Besitz hinzurichtender Missetäter

¹⁾ Auch die Aufstellung des Galgens fällt einmal dem Hochrichter, dann wieder dem Grundherrn (siehe Aubin, Landeshoheit S. 345), dann wieder beiden (siehe unten N. 3) zu; vgl. auch GW. 5, 480.

²⁾ DK. n. 262.

³⁾ GW. 3, 862 (1260); in einem „casus gravis“ hat der Hochrichter das Drittel der Aufwendungen zu tragen „quoniam tertiam partem recepti eventionum“.

⁴⁾ Vgl. zum Folgenden Knapp, Arch. f. Strafr. 66, 438 ff.

⁵⁾ Font. rer. Austr. 2. Abt. 31, 329 wird 1274 die *confractio domorum* geradezu als *causa criminalis* angeführt; ebenso 1277 als *domorum ruptio* (ibid. 39, 165); vgl. auch Waitz VG.² 6, 607 f.

⁶⁾ Nur diese steht nach rheinischen Quellen dem Blutrichter zu, das liegende Erbgut verblieb dem Kloster; siehe Aubin, Landeshoheit S. 205.

bezogen, die Grund- und Stadtherren über den Hochrichter die Oberhand gewannen.¹⁾

Verschiedenartig sind die Fälle, in denen die Dreiteilung von Bußen oder beweglichem Nachlaß einer anderen Aufteilungsart weichen mußte.²⁾ Zunächst ist den Quellen zu entnehmen, daß das Drittel dem Richter allgemein in jenen Fällen zukommt, in denen ein gerichtlicher Spruch die Höhe der Geldsumme festgesetzt hat, daß aber der Anteil des Richters größer werden konnte, wenn eine gütliche Vereinbarung vorliegt, die außergerichtlich unter seiner Mitwirkung zustande gekommen ist.³⁾ Andererseits schließen rheinische Urkunden den Vogt von dem Bezug des Wergelddrittels gänzlich aus, wenn die Eintreibung der Summe ohne seine Mitwirkung gelungen war.⁴⁾

Den stärksten Einfluß auf die Höhe der Einkünfte aus dem Hochgericht hat die grundherrliche Zugehörigkeit des Schuldigen oder des Klägers ausgeübt. Von fremden Missetätern empfängt der Richter die Buße zur Hälfte,⁵⁾ wenn nicht zur Gänze;⁶⁾ ebenso muß ihm ein Anteil gewahrt bleiben an den Gütern eines verurteilten Klostermannes, die außerhalb der kirchlichen Grundherrschaft liegen.⁷⁾ Auch die Fahrhabe eines hingerichteten Fremden wird zwischen Blutrichter und Grundherren halb und halb geteilt. Sicher haben Grund- und Stadtherrschaft einen entscheidenden Einfluß auf die Zuweisung von Einkünften aus der hohen Gerichtsbarkeit gehabt. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Gewalten und den Hochrichtern hat sich im Laufe des späteren Mittelalters immer mehr zu Ungunsten der letzteren verschoben. In meinem Buche über die Klosterimmunität habe ich ausgeführt,⁸⁾ daß die stetige Ausdehnung der kirchlichen Sühngerichtsbarkeit die Vögte mehr und mehr auf das Gebiet der Blutgerichtsbarkeit gedrängt hat. Aber selbst da war das Bestreben wirksam, die möglichen Einkünfte auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Das Recht auf

¹⁾ So heißt es in der Handfeste für Büren (Font. rer. Bern. 3. 443, 1288): Si quis propter latrocinium diudicatus fuerit, bona ipsius latronis, que sunt infra terminos ville, sunt domini et corpus burgensium.

²⁾ Ganz allgemein finde ich die Teilung von halb und halb zwischen Hochrichter und Kloster bei schweren Verbrechen in einer Urkunde von 1299 (Font. rer. Austr. 2. Abt. 1, 283); vgl. auch GW. 6, 117.

³⁾ Beyer, Mittelrhein. UB. 2, 38 (1170): in querimonia vero, que non sententia sed consilio decidetur, quicquid pro compositione offertur, eque inter eos (Propst und Vogt) dividatur. Vorher wird von Gerichtsbußen dem Vogt das Drittel zugewiesen.

⁴⁾ Hirsch, Klosterimmunität S. 182 N. 4.

⁵⁾ Font. rer. Austr. 2. Abt. 8, 312 (1246) und ÖW. 8, 957; siehe auch oben N. 2.

⁶⁾ Font. rer. Austr. 2. Abt. 8, 320, 51, 151 u. 167.

⁷⁾ M. B. 5, 403 (1295). Dem gegenüber kann man das Sühnegeld für einen erschlagenen Fremden halb so hoch angegeben finden wie für den Fall der Tötung eines Einheimischen (vgl. GW. 4, 416).

⁸⁾ S. 185 u. 193 f.

einen Teil der Fahrhabe bestand durchaus nicht unbestritten;¹⁾ nur mit der Person des Untäters allein sollte der Richter zu schaffen haben.²⁾ Betreffs der Vermögenseinziehung aber betonen die Weistümer und Stadtrechte nicht allein das Interesse des Grund- oder Stadtherrn, sondern auch das der Frau des Missetäters und seiner Kinder oder Erben.³⁾ Allmählich ist die Beschlagnahme des Vermögens überhaupt außer Übung gekommen. Die Wüstung des Hauses wird durch den mehr symbolischen Akt der Zerstörung des Giebels ersetzt, die einen Wiederaufbau erleichterte. Auf das engere Klostergebiet sollte sich die Rechtsprechung des Vogtes überhaupt gar nicht erstrecken. So konnte auch die Frage entscheidend werden, ob die zu sühnende Tat innerhalb oder außerhalb des nächsten Klosterbereiches geschehen war. Im ersteren Falle sollte die Buße ganz dem Kloster gehören,⁴⁾ im zweiten dem Vogt.⁵⁾ Doch selbst da war noch die Einschränkung zulässig, daß die ganze Frevelbuße nur von Auswärtigen dem Vogt zufallen sollte,⁶⁾ von Einheimischen aber dem Kloster, auch wenn der Tatort nicht das unmittelbare Klostergebiet war. Auf Frevel innerhalb einer Muntat kann man auch doppelte Buße angesetzt finden.⁷⁾

So blieben dem Hochrichter noch die Vergütung der Kosten der Hinrichtung, die entweder der Kläger oder die ausliefernde Grundherrschaft zu tragen hatte. Die bayrisch-österreichischen Weistümer erwähnen 60 oder 72 Pfennige, die bei der Auslieferung als Fürgang gezahlt werden. Genau so hoch ist der Lohn, den in Österreich der Scharfrichter für jede Hinrichtung empfängt.⁸⁾ Auch die schwäbischen Weistümer nennen gelegentlich 5 Solidi, also fast die gleiche Summe, die der Büttel des Hochrichters mit dem Dieb in Empfang nimmt.⁹⁾ Ähnlichen Ansätzen kann man auch in Norddeutschland be-

¹⁾ Vgl. M. B. 9, 92 (1266): Der Hochrichter hat sich zu kümmern „non de monasterii rebus mobilibus sed de persona rei“; siehe auch ebenda 3, 180 (1295): alles gut, das er hat, varent und unvarent, das soll dem gotzhaus beleiben.

²⁾ Eine steirische Urkunde von 1233 (UB. von Steiermark 2, 406) versteigt sich einmal zu dem Ausdruck „sola nocentis et nuda persona“.

³⁾ Vgl. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau S. 302 ff.; diese Rücksichten auf die Hinterbliebenen waren besonders bei ehrbaren Sachen gegeben (vgl. darüber den folgenden Abschnitt).

⁴⁾ Siehe die Ebersheimer Fälschung Dopsch, Mitteil. d. Inst. 19, 612.

⁵⁾ Vgl. Württemb. UB. 8, 459 (1284); oder zwei Drittel dem Richter und eins dem Kloster (vgl. Böhmer, acta 1, 376).

⁶⁾ Ebenda 8, 97 f. (1278).

⁷⁾ Vgl. Abegg, Zeitschr. f. RG. 5, 126.

⁸⁾ Aus dem Jahre 1434 ist noch eine Bestallungsurkunde für einen Freimann der österreichischen Herrschaft Schaunberg erhalten. Dort ist abgesehen von den 60 ⚡ für jede Hinrichtung noch von seinen übrigen Einkünften die Rede: einer Behausung und einem Pfund Pfennige jährlicher Abgabe von jedem Richter der Herrschaft (vgl. Blätter des Vereins für Landeskunde von NÖ. N. F. 29 (1895), 117, N. 3).

⁹⁾ So das Münchweierer Hofrecht (N. A. 25, 810) und das davon abzuleitende Weistum (GW. 6, 382); vgl. auch GW. 5, 138.

gegenen.¹⁾ Für die Aufrichtung des Galgens hatten gewöhnlich die Gemeinden des Gerichtssprengels aufzukommen.²⁾

Der Widerstreit der Parteien und Niedergerichtsbezirke mit den finanziellen Bestrebungen des Hochrichters ist ein Moment, das die hohe Gerichtsbarkeit des späteren Mittelalters überhaupt kennzeichnet. Klagen über Gelderpressungen der Richter werden laut,³⁾ ebenso Mahnungen an sie, kein Geld zu nehmen.⁴⁾ Andererseits legen die österreichischen Weistümer dem Totschläger nahe, sofort nach vollbrachter Tat dem Richter eine Summe einzuhändigen, von deren Bezahlung die Möglichkeit sühnegerichtlicher Erledigung des Falles geradezu abhängt.⁵⁾ Zur Befriedigung hochrichterlicher Geldforderungen konnte selbst das gestohlene Gut verwendet werden.⁶⁾ Daß Personen, die sich nicht mit Geld loskaufen konnten, eine peinliche Strafe, etwa den Verlust der Hand, zu erdulden hatten,⁷⁾ muß uns heute ebenso als eine unbegreifliche und unmögliche Härte der Rechtspflege erscheinen, wie es andererseits sicher ist, daß die festgesetzte Höhe von Geldbußen im gütlichen Einvernehmen mit dem Richter vermindert wurde,⁸⁾ ja daß ein gänzlicher Nachlaß⁹⁾ erzielt werden konnte.

Das finanzielle Interesse des Gerichtsherrn mußte es den Parteien nahelegen, die gütliche Vereinbarung zu suchen, bevor überhaupt ein amtliches Einschreiten der Gerichtsgewalt vorlag, und sich bei Anbahnung einer solchen außergerichtlichen Entscheidung der Mithilfe des Richters zu bedienen; sie war umso leichter zu erlangen, als — wie wir eben sahen — sein Anteil an der zu zahlenden Geldsumme ein größerer sein konnte als bei gerichtlicher Behandlung der Sache. Solche schiedsgerichtliche Einigungen scheinen gar nicht selten gewesen zu sein. Seit dem 11. Jahrh. gebrauchen die Urkunden dafür lateinische Wendungen,¹⁰⁾ die zwar verschieden lauten, aber augenscheinlich denselben Sinn haben und einen allgemein giltigen deutschen Ausdruck umschreiben, als den wir dann aus deutschen Urkunden die Bezeichnung „durch minne und durch recht“¹¹⁾ kennen lernen.

¹⁾ Vgl. Sello, Märkische Forschungen 16, 128.

²⁾ Siehe Grimm, RA.⁴ 2, 528 und oben S. 74.

³⁾ Siehe UB. v. Steiermark 2, 83.

⁴⁾ ÖW, 5, 1, 486.

⁵⁾ Siehe oben S. 37.

⁶⁾ ÖW, 5, 1, 487.

⁷⁾ Weistum d. Rheinprovinz 1, 45 wird bei Jagd- und Fischfrevel die Durchführung der peinlichen Strafe in Aussicht genommen, wenn der Täter „nicht so gut von freundschaft oder von mittelen“ sei, um sich zu lösen.

⁸⁾ GW. 2, 733 (1279): nisi velit aliquid remittere gratiose. 5, 30 (1352).

⁹⁾ Ebenda 4, 331 (ca. 1346): ipsam penam seu mulctam peccuniarum moderando seu minuendo vel penitus remittendo.

¹⁰⁾ Vgl. St. 2893 nec pro iusticia nec pro misericordia, M. B. 28, 308 gratia et misericordia, Gengler, Stadtrechte S. 441 vel per iustitiam vel per misericordiam, Quellen und Erört. 5, 253 nach minne oder nach recht.

¹¹⁾ Vgl. darüber D. Schäfer, SB. d. kgl. preuß. Ak. 1913, 2. Halbb. S. 719. ff.

Sicher hat das Streben nach finanzieller Ausnutzung des hochrichterlichen Amtes im späteren Mittelalter, für das dieses Strafsystem nicht mehr getaugt hat, schwere Übelstände zur Folge gehabt. Freilich war im früheren und hohen Mittelalter ein Hochgerichtsfall höchstens dann voll und ganz durch Geldzahlung zu erledigen, wenn eine ehrliche Sache vorlag. Bei den unehrlichen konnte mit Geld zwar der Verlust des Lebens oder eines Gliedes abgekauft werden, nicht aber die Rechtsfolgen.¹⁾ Diebe und Räuber verfielen, auch wenn sie nicht hingerichtet wurden, der Ehr- und Rechtlosigkeit. Aber auch da ist eine Ungleichmäßigkeit in der Anwendung solcher Grundsätze im späteren Mittelalter nicht zu verkennen. Hier wie auch sonst müssen wir von der Hochgerichtsbarkeit dieser Zeit feststellen, daß sie keiner einheitlichen Richtung folgt, sondern daß zwei einander widersprechende Grundauffassungen in ihr wirksam sind. Die eine ist auf tunlichste Ausnutzung der finanziellen Möglichkeiten gerichtet;²⁾ durch sie werden die sühnbaren Fälle zum Kampfobjekt zwischen dem Hochrichter und dem Grund- oder Niedergerichtsherrn. Die andere strebt einer ausgedehnten Handhabung der peinlichen Strafgerichtsbarkeit zu. Auch hier wahren Grund- und Stadtherren ihre Ansprüche auf den Nachlaß und den Besitz des Verurteilten. Man hat den Eindruck, als habe die Hochgerichtsbarkeit im 12. Jahrh. eine Ausbildung erfahren, die sie in zwei Hälften teilte, deren eine, die finanzielle, für den Inhaber immer brüchiger wurde, während die Grundherren und die städtischen Kreise davon ein Stück nach dem andern abzubröckeln und und an sich zu ziehen verstanden.

Eine Reihe widersprechender Auffassungen sind die Folge dieser auseinanderstrebenden Tendenzen. Auf der einen Seite wird die Möglichkeit eines amtlichen Einschreitens der Hochrichter gegen schwere Verbrecher begünstigt, ja geradezu gefordert, die Pflicht, an der Ergreifung eines flüchtigen Missetäters mitzuwirken ebenso betont wie die Obliegenheit der Richter, auch dann vorzugehen, wenn keine Privatklage vorlag.³⁾ Demgegenüber kann man der Auffassung begegnen, es bestünde kein Klagezwang.⁴⁾ Die Auslieferungspflicht der Niederrichter ist noch im späteren Mittelalter eine sehr bedingte. Nach den hundertfachen Angaben der bayrisch-österreichischen Weistümer ist der Landrichter verpflichtet, zu einer bestimmten Zeit und an einer bestimmten Stelle den aufgegriffenen Untäter in Empfang zu nehmen. Andernfalls brauchen sich die Amtleute der Grundherrschaft um diesen nicht weiter zu kümmern.

¹⁾ Siehe die Darlegungen des folgenden Kapitels.

²⁾ O. Stolz berechnet (Arch. f. österr. Gesch. 102, 236) für die Zeit von 1290—1340 den finanziellen Ertrag in den einzelnen Gerichten auf die Hälfte der ordentlichen Steuer.

³⁾ GW. 4, 392, 5, 184.

⁴⁾ Vgl. Urkunde von 1240 (UB. von Steiermark 3, 497): nullus ex hominibus claustris ad movendam querimoniam compellatur.

Ja es gibt Fälle, in denen die Auslieferungspflicht überhaupt gezeugnet oder doch wenigstens von dem Belieben der Grundherrschaft abhängig gemacht wird.

Der Hochrichter muß den Bann haben, um über das Blut richten zu können,¹⁾ der Galgen wird unter ganz bestimmten Förmlichkeiten aufgepflanzt. Daneben finden wir die Auffassung, daß der Betroffene den Dieb in Ausübung eines ihm gesetzlich zuerkannten Racherechtes aufhängen läßt,²⁾ und es kommt vor, daß der nächste Schwertmage eines Getöteten die Hinrichtung des Totschlägers selbst vollzieht.³⁾ Die kirchlichen Immunitätsherren wahren sich das Recht, für ein schweres Verbrechen eines Klostermannes Sühne zu schaffen.⁴⁾ Damit engen sie die Freiheit der richterlichen Entscheidung ein, die auch sonst verschiedenen Anfechtungen ausgesetzt ist. Der Gegensatz zwischen privat- und öffentlichrechtlich tritt beim Totschlag grell in Erscheinung. Auf das Gerüfte der Verwandten des Erschlagenen ist der Hochrichter zum Einschreiten verpflichtet, nach den Weistümern aber nimmt er Geld von dem Täter und leiht ihm dafür seinen Schutz, bis eine Sühne zustande kommt.

Man darf fragen, welche von den zwei Richtungen schließlich die Oberhand gewann. Am Ausgang des Mittelalters und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit begegnen wir der Klage, daß die hohe Gerichtsbarkeit nichts mehr eintrage.⁵⁾ Allmählich sind für sie die finanziellen Quellen versiegt, die Bußenfälle zogen die Städte, die weltlichen und geistlichen Grundherrschaften an sich, dem Hochrichter blieben nur die peinlich zu bestrafenden Sachen übrig, deren Zahl freilich sich gegen den Ausgang des Mittelalters zu ständig vermehrte. Die Leibes- und Lebensstrafen wurden auf eine gegen das Ende des Mittelalters zu immer grausamer werdende Art vollzogen. Und trotzdem wird in jener Zeit immer wieder behauptet, daß so viel schwere Verbrecher ungestraft entschlüpfen. In der Richtung zum Blutgericht vollzog sich damals die Reformbewegung auf diesem Gebiet. Eine verstärkte Landfriedensbewegung und sonstige Gerichtsreformen unter Maximilian I. leiten sie ein, ihr Endergebnis ist die Halsgerichtsordnung, die Karl V. erließ und die eine weitere Verschärfung der Strafrechtspflege gebracht hat.

¹⁾ GQu. d. Prov. Sachsen 28, 382 (1487) wird ausdrücklich festgestellt, daß der Rat von Magdeburg sich die Blutgerichtsbarkeit angeeignet habe, obgleich „der bann über das blut zu richtene“ in anderer Hand war.

²⁾ Vgl. zum Folgenden His, Strafr. 1, 367 und 507.

³⁾ Frauenstädt, Blutrache S. 99 f.

⁴⁾ Siehe Hirsch, Klosterimmunität S. 186.

⁵⁾ Vgl. O. Stolz, Arch. f. österr. Gesch. 102, 235 und A. Grund, ebenda 99, 406.